

Förderleitlinien der Stiftung ‚Jetzt Weeze‘

1. Allgemeine Grundsätze

Die Stiftung ‚Jetzt Weeze‘ wurde im August 2018 als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Weeze errichtet.

Die Stiftung ‚Jetzt Weeze‘ hat gemäß ihrer Satzung die Aufgabe, Mittel zur Verwirklichung der in der Satzung aufgelisteten Zwecke (in der Gemeinde Weeze durch eine andere Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts) zu beschaffen.

Sie ist selbstlos tätig und verfolgt dabei keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Mit dieser Gründung bringen die Stifter Frau Antoinette Freifrau von Elverfeldt-Ulm und Herr Raphaël von Loë ihr Engagement und ihre Verantwortung für das Gemeinwohl in der Gemeinde Weeze zum Ausdruck.

2. Generelle Förderkriterien

2.1 Die von der Stiftung geförderten Projekte und Maßnahmen müssen der Förderkonzeption, wie sie in diesen Förderleitlinien zum Ausdruck kommt, entsprechen.

2.2 Die Stiftung fördert Maßnahmen von gemeinnützig anerkannten Dritten.

2.3 Mit der Förderung von gemeinnützig anerkannten Dritten sollen in erster Linie Initiativen unterstützt werden, die dem Gemeinwohl in der Gemeinde Weeze dienen. Dabei ist die Finanzkraft des Antragstellers zu berücksichtigen. Eigenmittel sind - soweit möglich - in angemessenem Rahmen aufzubringen; weitere Finanzierungsmöglichkeiten - wie öffentliche Zuschüsse - sind auszuschöpfen.

2.4 Die durch die Stiftung geförderten Projekte und Maßnahmen sollen sich an folgenden Kriterien orientieren:

- regionaler Bezug für das Gebiet der Gemeinde, ggf. mit ortsübergreifender Wirkung
- hohe Solidität
- hohe Qualität
- Auswirkungen für die Bevölkerung der Gemeinde Weeze
- Nachhaltigkeit

2.5 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Maßnahmen und Projekte dem Stiftungszweck entsprechen.

2.6 Die Stiftung kann Förderanträge und Projekte fachlich prüfen lassen.

2.7 Die Stiftung fördert unabhängig von staatlichen, kommunalen und privaten Maßnahmen.

2.8 Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung aus Stiftungsmitteln besteht nicht.

2.9 Die Höhe der jeweiligen Zuwendung ist abhängig vom Einzelfall.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

3.1 Antragsberechtigt sind Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Gemeinde Weeze. (siehe Satzung)

3.2 Anträge sind schriftlich – ohne besondere Form – jederzeit an den Stiftungsvorstand zu richten. Folgende Anschrift ist zu verwenden:

Stiftung ‚Jetzt Weeze‘
Kevelaerer Straße 66
47652 Weeze

Der Stiftungsvorstand bittet die Antragsteller um Verwendung der vorgegebenen Dokumente auf der Internetseite der Stiftung (www.jetzt-weeze.de). Eine Zusendung per E-Mail (projekt@jetzt-weeze.de) wird ausdrücklich erwünscht.

Die Anträge sollen in der Regel mindestens

- eine Darstellung des Vorhabens,
- einen Kosten- und Finanzierungsplan und
- die genaue Anschrift des Antragstellers inklusive der Kontoverbindung

enthalten.

3.3 Über die Anträge entscheidet der Stiftungsrat entsprechend den Bestimmungen der Stiftungssatzung und der Geschäftsordnung.

3.4 Bei einer positiven Entscheidung erhält der Antragsteller eine Zusage; diese kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

3.5 Antragsablehnungen werden nicht begründet. Die Stiftung kann Anträge zurück stellen.

3.6 Der Förderungsempfänger bestätigt den Empfang und die ordnungsmäßige, dem Antrag und der Zusage entsprechende Mittelverwendung. Auf Anforderung durch den Stiftungsvorstand ist die Verwendung durch Nachweise zu belegen.

3.7 Macht der Zuwendungsempfänger falsche Angaben oder hält er die Auflagen oder die Bedingungen des Zusageschreibens nicht ein, ist die Stiftung berechtigt, eine bewilligte Zuwendung nicht auszuzahlen oder zu kürzen und eine bereits ausgezahlte Zuwendung zurückzufordern.

3.8 Die Stiftung ist berechtigt, die Öffentlichkeit in geeigneter Form über Fördermaßnahmen zu unterrichten. Der Zuwendungsempfänger stellt hierfür geeignetes Text – und Abbildungsmaterial unentgeltlich und zur vollumfänglichen Verwendung für die Stiftung frei zur Verfügung. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, das Engagement der Stiftung ‚Jetzt Weeze‘ bei evtl. Publikationen oder Veröffentlichungen in geeigneter Form zu dokumentieren.

4. Inkrafttreten

Die Förderleitlinien der Stiftung ‚Jetzt Weeze‘ wurden durch den Stiftungsrat am 08.11.2018 beschlossen und treten zum 09.11.2018 in Kraft.

Weeze, den 09.11.2018

gez. Ulrich Francken

Der Vorsitzende des Stiftungsrates